

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1136

vom 11. April 1972

Gemeinde Sissach, Waldbaulinienplan "Sissacher-Fluh".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Sissach hat am 4. Februar 1972 dem Waldbaulinienplan "Sissacher-Fluh" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 11. Februar bis 11. März 1972 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 6 vom 10. Februar 1972 sowie in der Volksstimme von Baselland vom 11. Februar, 25. Februar und 7. März 1972 bekanntgegeben. Die direkt interessierten Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 7. Februar 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 14. März 1972 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Sissach am 4. Februar 1972 gutgeheissene Waldbaulinienplan "Sissacher-Fluh" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 62/eBS/14/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Kanton Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach (2)

Ingenieurbüro H. Blattner, Bischofsteinweg 15, Sissach

Kreisgeometerbüro Sissach, Wuhrweg 28, Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

